**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben Anlage 232: 110 kV-Leitung Niederkaina – Bautzen/Süd Umbau Leitungseinführung Umspannwerk (UW) Bautzen/Süd (Mast 17 bis UM Bautzen/Süd)**

**Gz.:32-0522/1329/3-2021/1180161**

**Vom 15. Oktober 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die SachsenNetze HS.HD GmbH hat als Vertreter für die SachsenEnergie AG bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 2. September 2021 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben “Anlage 232: 110 kV-Leitung Niederkaina – Bautzen/Süd Umbau Leitungseinführung Umspannwerk (UW) Bautzen/Süd (Mast 17 bis UM Bautzen/Süd)“fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen von

* Natura 2000-Gebiete,
* Naturschutzgebiete,
* Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
* Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete,
* Naturdenkmäler,
* geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen,
* Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete

und

* in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

zu erwarten da sie in ausreichender Entfernung zum Vorhaben liegen.

 Mast 17 grenzt an ein nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 SächsNatSchG geschützte Streuobstwiese an die nach der Schwenkung des Spannfeldes nur noch randlich überspannt wird, was zu einer Entlastung des Biotops führt. Darüber hinaus wachsen die vorhandenen Obstbäume nicht in die für die Leitung relevanten Sicherheitsbereiche hinein. Eine Betroffenheit des Biotops kann ausgeschlossen werden. Nördlich des Vorhabens befindet sich ein weiteres Biotop (Röhricht), das jedoch durch die Verschwenkung des Spannfeldes sowie durch die Zufahrt- und Montageflächen nicht betroffen ist.

 Im 500 m Umkreis befindet sich das Boblitzer Wasser/Albrechtsbach, dessen Zustand als „nicht gut“ eingestuft ist. Durch das Vorhaben ist eine weitere Verschlechterung des chemischen Wasserzustandes jedoch auszuschließen, da das Vorhaben keinen Bezug zum Schutzgut aufweist.

 Das Vorhaben liegt am südlichen Rand der Kreisstadt Bautzen. Dem Ziel der Weiterentwicklung des Oberzentrums steht das Vorhaben nicht entgegen

 Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

 Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 15. Oktober 2021

Holger Keune

Referatsleiter Planfeststellung